

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

191. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 6. Juni 2006

Nr. 23

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 164 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Stiftung Kloster Dalheim“ mit Sitz in Lichtenau-Dalheim (Kreis Paderborn), S. 109
 165 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz und zur Sicherung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30. Mai 2006, S. 109-113

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 166 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 113

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

164

**Stiftungsaufsicht;
 hier: Anerkennung der
 „Stiftung Kloster Dalheim“
 mit Sitz in Lichtenau-Dalheim
 (Kreis Paderborn)**

Bezirksregierung Detmold
 15.21 04-360

Detmold, den 23. Mai 2006

Mit Anerkennungsurkunde vom 26. April 2006 hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die „Stiftung Kloster Dalheim“ mit Sitz in Lichtenau-Dalheim (Kreis Paderborn) anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 109

165

**Ordnungsbehördliche Verordnung
 zum Schutz und zur Sicherung
 von Naturdenkmälern
 außerhalb der im Zusammenhang
 bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches
 von Bebauungsplänen im Kreis Höxter
 in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich,
 Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim,
 Warburg und Willebadessen
 vom 30. Mai 2006**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 22, und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die im beigefügten Naturdenkmalverzeichnis aufgeführten Objekte außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreisgebiet Höxter werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus den Angaben im Naturdenkmalverzeichnis (Anlage 1) und den Einträgen der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:150 000 (Anlage 2). Die Karte und das Naturdenkmalverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung befindet sich
 – bei der Bezirksregierung Detmold in Detmold
 – beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
 und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden (einschl. Detailkarten im Maßstab 1:5 000).

(2) Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).

- Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
- Für flächenhafte Objekte ist die Schutzfläche in den Karten im Maßstab 1:5000 dargestellt.
- Bei geologischen Aufschlüssen gilt die Fläche des Aufschlusses inklusive Schuttkegel zuzüglich eines Schutzstreifens von 2 Metern in alle Richtungen als Schutzfläche.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Ausweisung von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmal erfolgt

- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie des Alters und der landschaftsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen.
- (2) Durch den Schutzzweck sind insbesondere erfasst
- Einzelbäume und Baumgruppen,

- b) flächenhafte Objekte wie geologische Aufschlüsse (natürliche Felswände, ehemalige Steinbrüche oder Mergelkuhlen), Stillgewässer, Quellgewässer, Fließgewässer mit Kalksinterungen.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. auf der Schutzfläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist. Als bauliche Anlagen gelten auch
 - Hochsitze und Ansitzleitern,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sportanlagen und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedungen;
 unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der geschützten Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;
3. die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder zu verdichten; unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem oder wasserdurchlässigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes;
4. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Drägen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Leitungen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist;
7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, anzubringen, einzuleiten oder abzulagern;
8. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter anzubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;
9. chemische Mittel sowie Salze anzubringen oder zu lagern;
10. Schutzflächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleibt die schonende Flächenpflege im Rahmen der ordnungsgemäßen und zulässigen Bodennutzung;
11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
12. zu lagern oder Feuer zu machen;

13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Flächen verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
14. Tiere und Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis, soweit sie den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht zuwiderläuft.

§ 4

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder von ihr selbst durchgeführte Sicherungs-, Pflege-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zu den Pflegemaßnahmen gehören auch Rückschnitte von grundstücksgrenzenüberschreitendem Heckenwuchs;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. das Betreten und Befahren der geschützten Flächen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben.

§ 5

Melde- und Duldungspflicht

1. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal dem Kreis Höxter als unterer Landschaftsbehörde zu melden.
2. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 8

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende bestehende Verordnungen aufgehoben:

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Höxter vom 18.11.1974 (ABl. Reg. Dt. 1975, S 67-78)
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Warburg von 16.10.1974 (ABl. Reg. Dt. 1974, S. 405-418)

§ 9

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30. Mai 2006
51.30-03(4)

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Anton Schäfers

Naturdenkmalverzeichnis

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im baulichen Außenbereich des Kreises Höxter in den Städten Bad Driburg, Brakel, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen vom 30.05.2006

Lfd. Nr.	Name	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
1	Basaltbruch	Steinheim	Sandebeck	9	314	Im Uhlenberg südlich Sandebeck
2	Riesendoline bei Gut Wintrup	Steinheim	Sandebeck	5	18	nach Süden geneigte halb-kreisförmige Geländemulde (Durchmesser ca. 70 m) in Ackerfläche
3	Der weiße Stein	Steinheim	Sandebeck	10	15	Muschelkalkfels östlich von Sandebeck
4	Dolinenlandschaft am Frankenberg	Steinheim	Vinsebeck	1	16	Nordöstlich von Gut Wintrup (Sandebeck)
5	Sommerlinde	Steinheim	Vinsebeck	2	134	Am Weg zum Frankenberg
6	Hainbuche	Steinheim	Vinsebeck	2	145	Am Weg zum Frankenberg
7	Stieleiche	Steinheim	Vinsebeck	2	292	Westlich vom Sägewerk am linken Ufer des Heubaches
8	Tümpel mit Röhrichtzone	Steinheim	Vinsebeck	5	180	Alte Mergelgrube gegenüber dem Klärwerk, östlich der Siedlung
9	1 Stieleiche 1 Bergulme	Steinheim	Ottenhausen	3	186	An der Kante eines Hohlweges westlich der Ortschaft
10	1 Robinie	Steinheim	Eichholz	5	102	Südlich der Ortschaft Hintereichholz; Unterführung Wirtschaftsweg und Bahndamm
11	1 Sommerlinde	Steinheim	Eichholz	2	65	Am Wirtschaftsweg beim Stationskreuz westlich der Bahnlinie
12	Alte Mergelkuhle	Steinheim	Hagedorn	1	16	200 m südwestlich Kariensiek
13	1 Stieleiche	Steinheim	Rolfzen	1	67	Nördlich Schloss Thienhausen
14	Stieleiche	Steinheim	Rolfzen	1	41, 82, 122	Südost-Ecke des Hofgrundstückes von Schloss Thienhausen
15	Sommerlinde	Nieheim	Himmighausen	5	33	Am Feldweg auf dem Lindenberg, südlich Bahnhof Himmighausen
16	Quellsumpf	Nieheim	Himmighausen	3	143	Auf dem Keilberg südwestlich des Gehöftes Nr. 36
17	Sommerlinde	Nieheim	Holzhausen	9	237	Auf dem Friedhof
18	Feldahorn mit Mistel	Nieheim	Nieheim	14	24,3	Einfahrt zu einem Weidegrundstück am Schierenbach östlich Nieheim
19	Sommerlinde	Nieheim	Eversen	4	34	Eingang zum Friedhof
20	Tümpel mit Röhricht beim Sportplatz Eversen	Nieheim	Eversen	4	262 tlw	Nordöstlich Eversen innerhalb einer Gehölzgruppe
21	Stieleiche	Nieheim	Sommersell	3	66	Am Schweinestall der Grevenburg
22	Karstquellbereich des Bangerngrabens	Marienmünster	Bredenborn	13	87, 82, 83	Am Südwestrand des Ortes Bredenborn
23	Aufschluss im unteren Gipskeuper mit Feuchtbiotop	Marienmünster	Vörden	2	478	Südhang des Hungerberges 1 km nördlich von Vörden

Lfd. Nr.	Name	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
24	1 Sommerlinde (sog. Femlinde)	Marienmünster	Münsterbrock	7	18	Gegenüber Gut Oldenburg südlich der K 65
25	Tümpel „Kolk“ mit Gehölzgürtel	Marienmünster	Löwendorf	5	17	0,8 km südlich von Löwendorf in der Feldflur
26	Ehemalige Mergelkuhle mit Tümpel und Buschwerk	Marienmünster	Löwendorf	3	7	Zwischen Hohehaus und Löwendorf in der Feldflur
27	Quellteich	Höxter	Fürstenau	11	59	Südlich der Straße Fürstenau - Hohehaus am Weg nach Bremerberg
28	Teich mit Röhricht und Sumpf	Höxter	Fürstenau	7	106	„Ziegeleikamp“ südöstlich Fürstenau
29	Bachschwinde	Höxter	Ovenhausen	3	11	Südhang des Heineholzberges
30	Erdfall	Höxter	Ovenhausen	3	11	Südhang des Heineholzberges
31	Tümpel „Laupohl“	Höxter	Bosseborn	1	14	Nordöstlich Bosseborn am Prozessionsweg zum Heiligenberg
32	Quellteich	Höxter	Bosseborn	8	102	1 km nordwestlich Bosseborn an der Straße nach Ovenhausen
33	Kaukasische Eiche	Höxter	Bruchhausen	7	319/1	Zwischen Teich und Allee im Schlosspark
34	Mergelgrube	Brakel	Brakel	38	52	2 km nordöstlich Forsthaus Modexen
35	Aufschluss im unteren Muschelkalk	Brakel	Brakel	3	25, 26	An der K 2 nördlich von Gut Albrock
36	Heberbach mit begleitenden Ufergehölz und Hochstaudenfluren, Kalksinter	Brakel	Brakel	4	32	Nördlich Brakel, westlich der B 252
37	1 Linde	Brakel	Frohnhausen	2	26	In der Feldflur südlich des Steinkohlenweges
38	Escherbach mit begleitenden Ufergehölz und Hochstaudenfluren, Kalksinter	Brakel	Istrup	1	129 24 tlw. 25 tlw. 122 tlw. 128 tlw. 130 tlw.	Lauf des Escherbaches nördlich Herste zwischen ehem. Bollermühle und Feldweg
39	Waldweiher mit Verlandungszone	Bad Driburg	Herste	2	78	Am Quadjenberg nordwestlich Herste an der Bahnlinie
40	Sommerlinde (Markuslinde)	Bad Driburg	Pömbsen	3	107	Südlich Pömbsen an der Wegegabelung Straße nach Alhausen/Klusweg
41	Stieleiche	Bad Driburg	Pömbsen	7	187/39	Kurpark Bad Hermannsborn, an der Gärtnerei
42	Dolinengruppe am Stellberg	Bad Driburg	Bad Driburg	1	20, 22	Etwa 1 km nördlich des Eggekruges
43	Ehem. Sandsteinbruch bei Hausheide	Bad Driburg	Bad Driburg	21	43	Auf der Egge westlich Bad Driburg
44	Sommerlinde (Saturninenlinde)	Bad Driburg	Neuenheerse	17	33	Etwa 250 m nördlich von Neuenheerse
45	1 Winterlinde	Bad Driburg	Neuenheerse	4	88	Über einem Bildstock am Stationsweg nördlich von Neuenheerse
46	1 Winterlinde	Bad Driburg	Neuenheerse	4	44	Etwa 1 km östlich von Neuenheerse
47	1 Eiche (1000jährig)	Willebadessen	Borlinghausen	3	23	Ca. 1 km östlich von Borlinghausen
48	Erlensumpf (sog. „Erlenteich“)	Willebadessen	Borlinghausen	5	94	1 km östlich von Borlinghausen im Buchenwald am Ostrand des „Langen Berges“
49	1 Bergahorn	Willebadessen	Borlinghausen	6	152	In der Südwestecke des Schlossparks
50	1 Sommerlinde (Drillingslinde)	Willebadessen	Engar	2	77	Östlich des Gehöftes „Gut Engar“
51	Dolinen	Willebadessen	Niesen	5	127	Im Mischwald am Heggeberg östlich Niesen
52	Hüssenberg (Basalttuffkuppe)	Willebadessen	Peckelsheim	4	108	Südwestlich Eissen an der Bahnlinie

Lfd. Nr.	Name	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
53	1 Linde (sog. Totenlinde)	Borgentreich	Borgholz	1	7	1 km südöstlich von Natingen im Gutshof
54	1 Eiche	Borgentreich	Bühne	6	95	Im Lebersiek, 5 km südöstlich von Borgholz
55	3 Linden	Borgentreich	Bühne	8	194	Auf dem Lammert, 2,5 km nördlich von Bühne
56	Hohenfelder Linden (3 Bäume)	Borgentreich	Bühne	15	109	2,5 km südlich von Bühne
57	1 Linde	Borgentreich	Rösebeck	2	97	Zw. Rösebeck und Körbecke an der L 838 beim Körbischen Kreuz
58	1 Linde	Borgentreich	Rösebeck	2	127	250 m östl. von Rösebeck an der L 838 Richtung Körbecke
59	Basaltbruch Dörenberg	Warburg	Daseburg	1	109	Nordwestlich von Daseburg an der K 15
60	1 Linde	Warburg	Daseburg	8	29	600 m südlich von Gut Klingenburg
61	Sommerlinde	Warburg	Dalheim	3	28	Über einem Kreuz am Totenweg am südlichen Ortsrand
62	1 Kastanie	Warburg	Welda	2	79	Über einem Bildstock, etwa 1,5 km nördlich von Welda
63	Birken-Heidewald	Warburg	Germete	3	100 tlw	700 m südöstlich von Germete am Nordhang des Wormelner Berges
64	Sommerlinde	Warburg	Hohenwepel	4	339	Über einem Kreuz, etwa 300 m östlich des Dorfes am Weg nach Großeneder
65	1 Eiche	Warburg	Bonenburg	1	590	Über einem Steinkreuz, 900 m nördlich des Dorfes
66	Buntsandsteinbruch mit Wasserstauung	Warburg	Scherfede	10	63	Am Osthang des Hammerbachtals im Wisentgehege Hardehausen
67	2 Felsklippen „Adam und Eva“	Warburg	Scherfede	13	120	Westlich Scherfede im Stadtwald Warburg

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 109-113

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Zu der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 12. Juni 2006 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

- Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
- Ersatzwahl zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford

- Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
- Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2005 gemäß § 7 (2) f SpkG NW
- Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2005 gemäß § 7 (2) g i. V. mit § 28 (2) SpkG NW

Herford, den 29. Mai 2006

Offer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2006, S. 113